

Datum: 31. Mai 2011

Informationsvorlage

Geschäftsbereich I
Fachbereich Zentrale Dienste

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP
Verwaltungsausschuss	15.06.2011	öffentlich	
Stadtrat	28.06.2011	öffentlich	

Inhalt: Vorbereitung der Wahl des Friedensrichters der Stadt Plauen

Grundlage: Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG)

Beraten und abgestimmt: Ständiger Vertreter des Amtsgerichtsdirektors

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: Bürgerbüro/Service/Wahlen

Information

Die Amtsperiode des Friedensrichters der Stadt Plauen endet am 03.02.2012. Ab dem 04.02.2012 ist diese Stelle neu zu besetzen. Der Friedensrichter / die Friedensrichterin ist gemäß Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung– Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG vom 27.05.1999 – GVBl. S. 247) vom Stadtrat zu wählen. Gemäß § 14 Satz 3 SächsSchiedsGütStG wird für den Vertretungsfall ein Friedensrichter / eine Friedensrichterin als Stellvertreter gewählt. Die Wahl findet am 15.11.2011 statt.

Für die Stadt Plauen wird ein Schiedsstellenbezirk gebildet.

Sachverhalt/Begründung:

Bildung des Schiedsstellenbezirkes

In der Stadt Plauen leben derzeit 66.333 Einwohner.
(Stand:30.06.10; Quelle: StaLa)

Aufgrund der in den letzten fünf Jahren beobachteten Entwicklung wird das örtliche Aufkommen an Schlichtungsverfahren vom amtierenden Friedensrichter nicht als hoch eingeschätzt, es sind eher rückläufige Tendenzen zu beobachten. Ausnahme sind die Sonstigen, die so genannten „Tür- und Angelfälle“, die gehäuft zu verzeichnen sind, jedoch oft durch eine kurze Verhandlung geschlichtet werden.

Die dargelegten Gründe rechtfertigen die Abweichung vom § 2 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG, wonach der Bezirk einer Schiedsstelle nicht mehr als 50.000 Einwohner umfassen soll. Diese Abweichung wurde schon in der letzten Wahlperiode angewandt.

Zur Beibehaltung der bestehenden Regelung wurde die Vertreterin des Direktors des Amtsgerichtes Plauen gehört. Sie hat keine Bedenken erhoben.

Die personelle Besetzung der Schiedsstelle

Das Gesetz sieht vor, dass für jede Schiedsstelle ein Friedensrichter ernannt werden muss, sowie ein Protokollführer ernannt werden kann. Aus der Entwicklung der Anzahl der Schlichtungsverfahren sowie den Erfahrungen des amtierenden Friedensrichters wird auf die Ernennung eines Protokollführers verzichtet.

Vertretungsregelung:

Gemeinden mit nur einer Schiedsstelle können einen Friedensrichter als Stellvertreter wählen
(Einzelvertretung)

Sofern die Gemeinde im Vertretungsfall nicht auf einen ortsfremden Friedensrichter einer Nachbargemeinde zurückgreifen möchte, wählt sie gemäß §14 SächsSchiedsGütStG einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters, darf das Amt aber nur anstelle des erst gewählten Friedensrichters bei dessen Verhinderung ausüben.

Die Stadt Plauen sieht vor, dass der stellvertretende Friedensrichter an allen Sitzungen regelmäßig teilnimmt und dann die Aufgaben des Protokollführers übernimmt. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

Scheidet ein Friedensrichter aus seinem Amt aus, muss sich die Stadt Plauen unverzüglich mit dem zuständigen Amtsgerichtsdirektor ins Benehmen setzen und eine Entscheidung zur weiteren Besetzung treffen bzw. eine Neuwahl anordnen (§ 6 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG).

Anforderungen an die Person

Ein Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, d.h.

- er ist gut beleumdet
- hat einen hinreichenden Bildungsgrad
- hat für die Amtsführung die erforderliche Zeit.

Zum Friedensrichter kann nicht ernannt werden:

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- wer die Besorgung fremder Rechtsgeschäfte geschäftsmäßig ausübt und/oder
- wer das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nicht regelmäßig in das Amt berufen werden soll:

- wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- wer nicht im Schiedsstellenbezirk wohnt,
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und/ oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Wahl der Friedensrichter

Friedensrichter werden vom Stadtrat für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

Die Amtszeit der Friedensrichter beginnt mit dem Tage ihrer Vereidigung, frühestens jedoch am Tage nach dem Ende des Amtes des Amtsvorgängers. Der derzeit tätige Friedensrichter wurde am 04. Februar 2007 vereidigt (§ 5 SächsSchiedsGütStG).

Die Gemeinde hat durch öffentliche Bekanntmachung die Einwohner zur Bewerbung für das Ehrenamt aufzufordern und die Einwohner über die anstehende Wahl zu informieren. Diese Bekanntmachung wird im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen im Juli 2011 erscheinen.

Auswahl der Bewerber / der Bewerberinnen

Vor der Wahl durch den Stadtrat wird die Stadtverwaltung Plauen den Vorstand des Amtsgerichtes hören. Ihn werden alle eingegangenen Bewerbungen vorgelegt. Ein erstes Gespräch mit dem Ständigen Vertreter des Direktors des Amtsgerichtes Plauen hat am 18.05.2011 stattgefunden.

Dem Stadtrat werden Bewerber nicht vorgeschlagen, die das Amt nicht ausüben können.

Finden sich keine freiwilligen Bewerber, so muss die Stadtverwaltung Plauen entsprechend fähige Personen auswählen. Zur Übernahme eines Ehrenamtes ist grundsätzlich jeder Bürger verpflichtet (§ 17 SächsGemO).

Nach der Wahl ist dem Vorstand des Amtsgerichtes eine Niederschrift über diese sowie alle Unterlagen über das gesamte Verfahren und der gewählten Person zu übergeben.

Der Vorstand des Amtsgerichtes prüft abschließend gemäß § 7 SächsSchiedsGütStG

- ob die gewählten Personen die o.g. Eigenschaften besitzt, d.h. gegen diese keine Ausschlussgründe vorliegen,
- die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde,

Ralf Oberdorfer

Uwe Täschner